

**Anordnung
über den Einkauf regenerierungsfähiger Zündkerzen
und den Verkauf regenerierter Zündkerzen**

vom 17. Dezember 1980

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für

- Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, staatliche Organe, Genossenschaften und deren Einrichtungen, die Zündkerzen verbrauchen (im folgenden gesellschaftliche Bedarfsträger genannt),
- die Zündkerzen herstellenden und regenerierenden Betriebe und
- die am Vertrieb von Zündkerzen beteiligten Betriebe und Einrichtungen.

§ 2

Die gesellschaftlichen Bedarfsträger sind verpflichtet, alle regenerierungsfähigen Zündkerzen zu sammeln, den Verkaufsstellen zuzuführen und den Einsatz regenerierter Zündkerzen zu gewährleisten.

§ 3

*

(1) Zum Einkauf regenerierungsfähiger Zündkerzen von gesellschaftlichen Bedarfsträgern und Bürgern und zum Verkauf regenerierter Zündkerzen an diese sind verpflichtet:

- die Fachfilialen des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Einzelhandels,
- der VEB Fahrzeugelektrik Thalheim,
- die Tankstellen des VEB Kombinat Minol,
- die Kraftfahrzeuginstandsetzungsbetriebe mit Handelsfunktion,
- die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

(2) Die Regenerierungsbetriebe sind verpflichtet, mit Großverbrauchern von Zündkerzen auf vertraglicher Grundlage den direkten An- und Verkauf regenerierungsfähiger bzw. regenerierter Zündkerzen zu vereinbaren. In diesen Verträgen für den An- und Verkauf ist von den Bilanzen für neue und regenerierte Zündkerzen auszugehen.

(3) Zur Regenerierung werden nur Isolator-Zündkerzen mit gerilltem Isolierkörper und verzinktem Gehäuse aufgekauft, die äußerlich nicht beschädigt sind und noch nicht regeneriert wurden. Nicht regenerierungsfähig sind Zündkerzen mit

- gerissenem, gebrochenem oder beschädigtem Isolierkörper und/oder Isolierkörperhäften,
- gerissenem Gehäuse oder nicht mehr feststellbarer Typenbezeichnung,
- abgebrannten Elektroden oder fehlenden Elektroden.

Nicht regenerierungsfähige Zündkerzen sind unmittelbar nach der Prüfung durch das Abbrechen der Masselektrode kenntlich zu machen und dem VEB Metallaufbereitung zuzuführen.

§ 4

(1) Die Zuführung der aufgekauften Altzündkerzen an die territorial zuständigen Regenerierungsbetriebe erfolgt unter weitgehender Nutzung des Vertriebsweges für Neukerzen bzw. entsprechend den Festlegungen des zuständigen Bilanzorgans durch

- die Fachfilialen des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Einzelhandels und die Tankstellen des VEB Kombinat Minol über die Großhandelslager des VEB IFA-Vertrieb,
- die Reparaturwerkstätten und Kraftfahrzeuginstandsetzungsbetriebe mit Handelsfunktion und Einkaufs- und

Liefergenossenschaften des Handwerks über die für sie zuständigen bezirklichen Sammelstellen.

(2) Die territorial zuständigen Regenerierungsbetriebe sind verpflichtet, von den im Abs. 1 genannten bezirklichen Einrichtungen alle regenerierungsfähigen Zündkerzen auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen abzunehmen.

§ 5

Das Bilanzorgan Kombinat VEB Keramische Werke Hermsdorf ist berechtigt und verpflichtet, gegenüber den Fondsträgern den zur Bedarfsdeckung einzusetzenden Anteil an neuen Zündkerzen (Bilanz-ELN 136 65 330) und an regenerierten Zündkerzen (Bilanz-ELN 136 65 331) festzulegen.

§ 6

Der Einkaufspreis für regenerierungsfähige Zündkerzen beträgt 0,90 M je Stück. Der Endverbraucherpreis für regenerierte Zündkerzen beträgt 2,50 M je Stüde.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 7 und die Anlage 3 der Preisordnung Nr. 4177 vom 1. Januar 1966 — Zünd- und Glühkerzen — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise) für den Geltungsbereich dieser Anordnung außer Kraft

Berlin, den 17. Dezember 1980

**Der Minister
für Elektrotechnik und Elektronik
Steg er**

**Anordnung Nr. Pr. 334/1¹
über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen
der polygrafischen Industrie**

vom 15. Dezember 1980

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 334 vom 8. Mai 1980 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der polygrafischen Industrie (Sonderdruck Nr. 1053 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 2 wird um folgenden Anstrich ergänzt:

- Versorgungsdepots des Staatlichen Kontors für Pharmazie und Medizintechnik, Apotheken und staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens bei Belieferung mit Erzeugnissen der Schlüsselnummern
156 55 00 0 Diagrammdrucke
156 59 40 0 Millimeterpapier.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 15. Dezember 1980

**Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister**

¹ Anordnung Nr. Pr. 334 vom 8. Mai 1980 (Sonderdruck Nr. 1053 des Gesetzblattes)